Anlage zu TOP 13:

Vorschläge zur Änderung der Satzung gemäß Beschluss des Präsidiums vom 21.09.2024:

1. Ehrenamtspauschale für Funktionsträger

Bisheriger Satzungstext	Vorschlag neuer Satzungstext
§ 9 Organe	§ 9 Organe
(2) Die Mitglieder der Organe und Gremien des Verbandes sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig, soweit diese Satzung nicht anderes bestimmt. Wer ein ehrenamtliches Wahlamt ausübt, darf nicht zugleich in einem Anstellungsverhältnis mit dem Verband stehen, soweit die Satzung nicht anderes bestimmt. Bei Bedarf können Ehrenämter im Verband im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung nach Beschluss des Präsidiums mit Zustimmung der Rechnungsprüfer ausgeübt werden. Im Übrigen haben die ehrenamtlich für den Verband tätigen Organ- und Gremienmitglieder einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verband entstanden sind insoweit, als diese Aufwendungen nicht durch eine Pauschale abgegolten werden.	(2) Die Mitglieder der Organe und Gremien des Verbandes sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig, soweit diese Satzung nicht anderes bestimmt. Wer ein ehrenamtliches Wahlamt ausübt, darf nicht zugleich in einem Anstellungsverhältnis mit dem Verband stehen, soweit die Satzung nicht anderes bestimmt. Für die Ausübung von Ehrenämtern im Verband kann nach Beschluss des Präsidiums mit Zustimmung der Rechnungsprüfer bis zur Höhe der steuerfreien Ehrenamtspauschale eine angemessene Aufwandsentschädigung gewährt werden. Im Übrigen haben die ehrenamtlich für den Verband tätigen Organ- und Gremienmitglieder einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verband entstanden sind insoweit, als diese Aufwendungen nicht durch eine Pauschale abgegolten werden.

2. Präzisierung bzgl. Anträge zur Mitgliederversammlung / Ergänzung der Tagesordnung

Bisheriger Satzungstext	Vorschlag neuer Satzungstext
§ 10 Mitgliederversammlungen	§ 10 Mitgliederversammlungen
(3) Antragsberechtigt zu einer Mitgliederversammlung sind alle ordentlichen	(3) Antragsberechtigt zu einer Mitgliederversammlung sind alle ordentlichen

Mitglieder sowie die Organe. Anträge zu einer Mitgliederversammlung sind unter Beachtung einer Antragsfrist von vier Wochen schriftlich und mit Begründung zu stellen. Für die Fristwahrung ist der Eingang des Antrages bei der Geschäftsstelle entscheidend. Verspätet eingehende Anträge, die weder Abänderungs- noch Ergänzungsanträge zu vorliegenden Anträgen sind, werden als Dringlichkeitsanträge behandelt. Dringlichkeitsanträge können auf der Mitgliederversammlung durch eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder zur Beratung und Beschlussfassung zugelassen werden. Dies gilt jedoch nicht für Satzungsänderungen.	Mitglieder sowie die Organe. Anträge zu einer Mitgliederversammlung können unter Beachtung einer Antragsfrist von vier Wochen vor der Versammlung schriftlich und mit Begründung gestellt werden. Für die Fristwahrung ist der Eingang des Antrages bei der Geschäftsstelle entscheidend. Fristgerecht gestellte Anträge zur Beschlussfassung sind in die Tagesordnung aufzunehmen. Die ergänzte Tagesordnung ist allen Mitgliedern und Organen spätestens zwei Wochen vor der Versammlung durch Veröffentlichung nach § 29 bekannt zu geben. Verspätet eingehende Anträge, die weder Abänderungs- noch Ergänzungsanträge zu vorliegenden Anträgen sind, werden als Dringlichkeitsanträge behandelt. Dringlichkeitsanträge können auf der Mitgliederversammlung beraten werden, wenn eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder dies zulässt. Eine Beschlussfassung zu Dringlichkeitsanträgen ist nicht zulässig.

3. Es sollen nur Mitglieder am Verbandstag des AeC teilnehmen. Vereine sollen einem ordentlichen Mitglied Vollmacht zur Vertretung auf dem Verbandstag erteilen können.

Bisheriger Satzungstext	Vorschlag neuer Satzungstext
§ 10 Mitgliederversammlungen	§ 10 Mitgliederversammlungen
	Es wird ein neuer § 10 Absatz (4) eingefügt. Die Nummerierung der bisherigen Absätze (4) bis (9) ändert sich entsprechend in (5) bis (10). Der neue § 10 Absatz (4) lautet: Mitglieder, die nicht natürliche Personen sind (insb. eingetragene Vereine), werden in der Mitgliederversammlung durch ihren Vorstand in vertretungsberechtigter Zahl vertreten. Die in der Mitgliederversammlung teilnehmenden Personen müssen ordentliches Mitglied des von

	ihnen vertretenen Vereins bzw. Mitglieds sein und über diesen Mitglied im Aeroclub | NRW e.V. . Mitglieder, die eingetragene Vereine sind, können einem ihrer ordentlichen Mitglieder eine schriftliche Vollmacht zur Vertretung in der Mitgliederversammlung des Aeroclub | NRW e.V. erteilen. Die schriftliche Vollmacht ist dem Versammlungsleiter auf Verlangen vorzulegen.

4. Änderung der Stimmverteilung im Präsidium

Bisheriger Satzungstext	Vorschlag neuer Satzungstext
§ 15 Präsidium, geschäftsführendes Präsidium	§ 15 Präsidium, geschäftsführendes Präsidium
(5) Die Sitzungen des Präsidiums werden durch den/die Präsident:in geleitet. Bei Abstimmungen hat jedes Präsidiumsmitglied zunächst eine Stimme. Präsidiumsmitglieder, die eine Sportfachgruppe vertreten sowie der/die Landesjugendleiter:in haben je volle 2.000 vertretener Sportler:innen eine weitere Stimme. Der/die Präsident:in, die Vizepräsident:innen und der/die Schatzmeister:in haben jeweils eine weitere Stimme.	(5) Die Sitzungen des Präsidiums werden durch den/die Präsident:in geleitet. Bei Abstimmungen hat jedes Präsidiumsmitglied zunächst eine Stimme. Präsidiumsmitglieder, die eine Sportfachgruppe vertreten sowie der/die Landesjugendleiter:in haben je volle 2.000 vertretener Sportler:innen eine weitere Stimme. Bei Stimmengleichheit hat der/die Präsident:in eine weitere Stimme. ~~Der/die Präsident:in, die Vizepräsident:innen und der/die Schatzmeister:in haben jeweils eine weitere Stimme.~~